
Markt Hiltpoltstein

1. Änderung Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Sachliche Teilfortschreibung Mobilfunk

Begründung zum Entwurf vom

13.02.2023

Bearbeitung:

Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner SRL

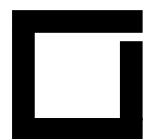
Lisa Berner, B.Eng. Landschaftsplanerin

Svenja Dege, B.Eng. Landschaftsplanerin

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung		Seite
A	ALLGEMEINER TEIL	1
1.	PLANUNGSERFORDERNIS	1
2.	LAGE DES PLANUNGSGEBIETS	2
3.	PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	2
4.	KURZBESCHREIBUNG DES GELTUNGSBEREICHS	2
5.	PLANUNGSZIELE	3
6.	BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL	4
7.	DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
7.1	Geltungsbereich der sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanänderung	5
7.2	Darstellung der Konzentrationszonen	5
8.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	7

B	UMWELTBERICHT	8
1.	EINLEITUNG	8
1.1	Anlass und Aufgabe	8
1.2	Inhalt und Ziele des Plans	8
1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	8
2.	VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	8
2.1	Untersuchungsraum	8
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	9
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	9
3.	PLANUNGSVORGABEN	10
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	10
4.1	Mensch	10
4.2	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	11
4.3	Boden	12
4.4	Wasser	13
4.5	Klima / Luft	13
4.6	Landschaft	14
4.7	Kultur- und Sachgüter	14
4.8	Wechselwirkungen	15
5.	SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	15
6.	ZUSAMMENFASSENDE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	15
7.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
8.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	17
9.	MONITORING	17
10.	ZUSAMMENFASSUNG	17

A ALLGEMEINER TEIL

1. Planungserfordernis

Mobilfunkanlagen sind im Außenbereich gem. § 35 privilegiert. Ihre Errichtung ist zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. In der Präambel des bayerischen Mobilfunkpakts II ist vorgegeben:

„Der Ausbau der Mobilfunknetze soll umwelt- und sozialverträglich erfolgen“.

Diesem Ziel dienen auch die Bauleitpläne der Kommunen, die eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern sollen. Die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen sollen in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang gebracht werden und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Aktuell besteht im Marktgebiet v.a. im Süden und im Norden des Gebiets eine deutliche Unterversorgung bzgl. des Mobilfunks (vgl. Gutachten EMF-Institut Dr. Nießen vom 12.12.2022). Dieses Gutachten ist als Anlage Teil der Begründung.

Da die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich und im unbeplanten Innenbereich Konflikte sowohl mit dem Immissionsschutz, der Bevölkerung, der Erholung und auch dem Landschaftsbild und Naturschutz mit sich bringen kann, möchte der Markt Hiltpoltstein die Entwicklung derartiger Anlagen lenken.

Im Ortsbereich von Hiltpoltstein befinden sich derzeit 2 Mobilfunkstationen:

- An der Schossaritzer Str. 4 und an der Burg.

Weiterhin ist am Bitzenberg östlich Hiltpoltstein ein Mobilfunkmast geplant (Bauantrag liegt vor). Dieser Standort ist deshalb in der Bevölkerung und auch im Marktgemeinderat wegen unnötig hoher Immissionen auf Kritik gestoßen. Dieser Bauantrag wurde deshalb auf Antrag des Marktes zurückgestellt, da schonendere Alternativen mit gleicher funktechnischer Eignung bestehen. Ziel ist es die Anlagen von schützenswerten Landschaftsteilen und Wohnbebauung weiter zu entfernen und einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken.

Der Markt Hiltpoltstein möchte die Mobilfunkanlagen im Ortsbereich deshalb auf den Standort Burg konzentrieren. Dieser Standort wird derzeit nur von einem Betreiber genutzt, die Installation von Anlagen auch für weitere Betreiber ist möglich. Falls dies aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, bestehen am Badersberg nördlich von Hiltpoltstein mehrere Alternativen zum Bitzenberg, die eine geringere Strahlenbelastung für die Bevölkerung mit sich bringen.

Weiterhin ist die Verbesserung der Versorgung im nördlichen und südlichen Marktgebiet erforderlich.

Der Markt Hiltpoltstein hat deshalb durch ein Gutachten mögliche Standorte im gesamten Marktgebiet untersuchen lassen, sowohl bezüglich der funktechnischen Eignung als auch hinsichtlich der in der Umgebung zu erwartenden Immissionen. Diese Standorte sollen planungsrechtlich gesichert werden.

Der Marktgemeinderat des Marktes Hiltpoltstein hat deshalb beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2b BauGB für das gesamte Marktgebiet aufzustellen, um die grundsätzlich erwünschte Errichtung von Mobilfunkanlagen planerisch zu steuern.

2. Lage des Planungsgebiets

Allgemeine Beschreibung

Das untersuchte Planungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Marktes Hiltpoltstein (vgl. „Fachgutachten Mobilfunknutzung“ im Anhang).

Basierend auf dem genannten Gutachten und den politischen Beschlüssen des Marktes Hiltpoltstein wurden mehrere mögliche Konzentrationszonen zur Nutzung des Mobilfunks ausgewählt, die sich über das gesamte Marktgebiet verteilen.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017 mit den letzten Änderungen sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuellen Fassung.

Planerische Vorgaben

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP Bayern, Stand 01.01.2020) wird unter 1.4.1 ausgeführt, dass „die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten erhalten und deren Infrastruktur gem. dem Stand der Technik ausgebaut werden soll“. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass vor allem im ländlichen Raum besonderer Nachholbedarf beim Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur besteht.

Andererseits gilt für den ländlichen Raum auch der Grundsatz, die landschaftliche Vielfalt zu sichern, sowie seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln. Zum Erhalt freier Landschaftsbereiche sollen sichtbare Bauwerke wie Freileitungen, Windkraftanlagen und andere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. Infrastruktureinrichtungen sollen in freien Landschaftsbereichen möglichst gebündelt werden (Grundsatz 7.1.3).

Der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan des Marktes Hiltpoltstein ist seit dem Jahr 2020 wirksam. Die sachliche Teilflächennutzungsplanänderung wird aufgrund des dringenden Handlungsbedarfes als erste Änderung durchgeführt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt keine Flächen für Mobilfunkanlagen dar, auch in Bebauungsplänen sind keine Festsetzungen zu Mobilfunkanlagen vorhanden.

4. Kurzbeschreibung des Geltungsbereichs

Der Markt Hiltpoltstein liegt auf der Hochfläche der Fränkischen Alb im Süden des Landkreises Forchheim. Er weist ein teils bewegtes Relief mit markanten Kuppen und Karstmulden auf.

Das Marktgebiet ist ländlich strukturiert mit mehreren kleineren Ortsteilen.

Aufgrund der landschaftlichen Vielfalt hat das Plangebiet zudem besondere Bedeutung sowohl als Erholungsraum wie auch als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Dies dokumentieren die zahlreichen Wander- und Radwanderwege.

Der Markt Hiltpoltstein räumt deshalb neben dem Schutz der Bevölkerung vor unnötiger Strahlenbelastung auch dem Erhalt und der Erlebbarkeit der landschaftlich attraktiven Teilräume im Marktgemeindegebiet besondere Bedeutung zu.

5. Planungsziele

Der Markt Hiltpoltstein möchte die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich steuern und planerisch lenken, um einen Ausgleich zwischen den Interessen der Mobilfunkversorgung und den Belangen des Landschaftsschutzes und des Immissionsschutzes sicher zu stellen. Der Planung liegen deshalb folgende Ziele zugrunde:

Sicherstellung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung

Dieses Ziel ist bereits im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2020 genannt, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und auch im ländlichen Raum eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Um diesem zentralen Ziel gerecht zu werden, hat der Markt Hiltpoltstein ein Gutachten erstellt, das Grundlage für die gegenständliche Planung ist.

Immissionsschutz

Die Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen sollen mögliche Immissionsschutzkonflikte vorsorgend vermeiden. Es soll sichergestellt werden, dass durch den Betrieb von Mobilfunkanlagen bewohnte Siedlungsbereiche einer möglichst geringen Immissionsbelastung durch hochfrequente elektromagnetische Felder ausgesetzt sind.

Dies fordert bereits § 2 der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung, nach der Hochfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die dort im Anhang der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung genannten Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Feldstärke für den jeweiligen Frequenzbereich nicht überschritten werden. Die in der Bundesimmissionsschutzverordnung bestimmten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, anders als bei Niederfrequenzanlagen handelt es sich nicht um Vorsorgewerte.

Dies ist aus Sicht des Marktes Hiltpoltstein insofern beachtlich, als die Strahlenschutzkommission bereits 2001 für den Bereich der Mobilfunkbetreffenden hochfrequenten elektromagnetischen Feldern zahlreiche Reaktionen und Gesundheitsbeeinträchtigungen bei Immissionsbelastungen unterhalb der Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung auflistet. Sie spricht sich ebenso wie das Bundesamt für Strahlenschutz deshalb für Vorsorgemaßnahmen aus, um die Auswirkungen durch entsprechende Felder zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen sich Personen regelmäßig und über längere Zeit aufhalten (bewohnte Bereiche), auch vor dem Hintergrund fehlender Untersuchungen zu Auswirkungen von Langzeitexpositionen auf den Menschen.

Der Markt Hiltpoltstein möchte deshalb durch die vorliegende Planung schädliche Umweltauswirkungen abwehren und die mögliche Exposition seiner Bewohner minimieren.

Er stellt deshalb den Vorsorgeansatz der Planung in den Mittelpunkt, immer aber unter dem Vorbehalt, dass eine flächendeckende angemessene und ausreichende Versorgung mit Mobilfunk möglich ist.

6. Begründung der Standortwahl

Zur Ermittlung geeigneter Standorte hat der Markt Hiltpoltstein ein Standorteignungsgutachten für das gesamte Gebiet der Marktgemeinde erarbeiten lassen (EMF-Institut Dr. Niessen, Köln vom 12.12.2022). Dieses Gutachten ist Grundlage der Standortermittlung und Teil der Begründung (Anhang).

Im Gutachten wurden mehrere potenzielle Standorte ermittelt. Um das Gemeindegebiet abzudecken sind mindestens vier Standorte für ortsfeste Mobilfunkanlagen erforderlich. In zwei Teilbereichen ergeben sich Alternativen, über die endgültige Entscheidung möchte der Marktgemeinderat nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung entscheiden.

Bei den geplanten Standorten handelt es sich um folgende Bereiche (Kurzbezeichnung entsprechend Mobilfunkgutachten):

- V-Gro_B (Großenöhe)
- V-Nord (westlich Möchs)
- V- Süd (nördlich Erlastrut) - hier zwei alternative Standorte
- V- Burg - hier ergänzend vier Alternativstandorte am Badersberg

Die ebenfalls im Rahmen der Abwägung und Untersuchung miteinbezogenen Standorte am Bitzenberg sowie der bestehende Standort an der Schossaritzer Straße 4 (BS03 im Gutachten) sind aus Sicht des Marktes im Hinblick auf die Strahlenbelastung weniger geeignet und werden deshalb nicht weiter verfolgt. Sie können durch den Standort V-Burg (bzw. die Alternativen am Badersberg) hinsichtlich der Mobilfunknutzung gleichwertig ersetzt werden.

Bei der Auswahl der Standorte haben folgende Aspekte eine wesentliche Rolle gespielt:

- die möglichst geringe Immissionsbelastung der Siedlungsbereiche,
- eine gleichwertige funktechnische Eignung gegenüber dem vom geplanten alternativen Standort in Hiltpoltstein,
- Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie das Landschafts- und Ortsbild.

Um die funktechnische Eignung sicher zu stellen, liegen alle Standorte auf markanten Höhenlagen auf einer Höhe von ca. 500 m NHN. Die Standorte in Waldnähe erfordern eine Masthöhe, die den umliegenden Waldbestand überragt, dabei ist es ausreichend, wenn der unmittelbar umgebende Waldbestand dauerhaft geringfügig überragt wird, da wegen der Standortlage das umliegende Gelände deutlich tiefer liegt.

Im anliegenden Gutachten des EMF-Instituts ist nachgewiesen, dass die Standorte in der Gesamtheit eine ausreichende Versorgung des Geltungsbereiches der sachlichen Teilflächennutzungsplanänderung sicherstellen und dass der Standort Burg, ergänzt durch die Standorte am Badersberg, auch aus funktechnischer Sicht gleichwertigen Ersatz für den geplanten Standort am Bitzenberg und möglichst auch für den bestehenden Standort an der Schossaritzer Straße 4 darstellen.

7. Darstellung im Flächennutzungsplan

7.1 Geltungsbereich der sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Teilflächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet des Marktes Hiltpoltstein. Die beabsichtigte Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfasst damit alle Vorhaben zur Errichtung ortsfester Mobilfunkanlagen im Außenbereich und ergänzend nach dem Planungswillen des Marktes auch im unbeplanten Innenbereich.

Die Einbeziehung des gesamten Marktgebietes mit Konzentrationswirkung erfolgte auf Grundlage des Gutachtens zum Mobilfunk. Im Gutachten zur Mobilfunkversorgung ist nachgewiesen, dass mit der gegenständlichen Planung eine ausreichende Mobilfunkversorgung für den Geltungsbereich sichergestellt ist.

7.2 Darstellung der Konzentrationszonen

Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes sind 9 Teilbereiche als mögliche Konzentrationszonen für ortsfeste Mobilfunkanlagen dargestellt. Letztendlich sind nur 4-5 Standorte erforderlich, um die Mobilfunkabdeckung sicherzustellen. Einzelne Flächen sind als Alternativen zu verstehen. Der Marktgemeinderat möchte nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden entscheiden, welche der jeweiligen Konzentrationszonen abschließend im Flächennutzungsplan dargestellt wird.

Die Konzentrationszonen ermöglichen eine ausreichende Abdeckung des Marktgebietes hinsichtlich des Mobilfunks, die Konzentrationszonen erfüllen die vom Marktgemeinderat angestrebte Minimierung der Immissionsbelastung der Bevölkerung und sind auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der Eingriffe in Natur und Landschaft günstig zu bewerten.

Im Folgenden werden die jeweiligen möglichen Konzentrationszonen kurz beschrieben:

Standortvorschlag V-Nord

Der Standort V-Nord befindet sich auf einer Höhe von ca. 540m NHN im Bereich des Sattels zwischen dem Arzberg und dem Kübelberg westlich von Möchs. Der Standort ist durch ausgebaute Flurwege ausreichend erschlossen. Im Bereich der Konzentrationszonen finden sich neben meist naturnahen Waldflächen mehrere landwirtschaftliche, als Grünland genutzte Standorte.

Die Errichtung des Mobilfunkmastes ist an dieser Stelle ohne größere Eingriffe in Natur und Landschaft möglich. Aufgrund der Sattellage besteht eine gute Abstrahlung in die umgebende Landschaft.

Standortvorschlag V-Groh_B (Großenöhe)

Dieser Standort befindet sich im nordwestlichen Marktgebiet westlich von Großenöhe. Er liegt auf einem ca. 470m NHN hohem Geländerücken und hat aus diesem Grund ebenfalls eine gute Abstrahlung in die umgebende Landschaft. Der Standort ist über Flurwege ausreichend erschlossen, er weist neben Waldflächen auch größere landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen auf, sodass die Errichtung eines Mobilfunkmastes auch hier ohne größere Eingriffe in Natur und Landschaft möglich ist.

Standortvorschlag V-Süd

Der Standortvorschlag V-Süd befindet sich nördlich von Erlastrut und westlich von Göring im südlichen Gemeindegebiet. Er befindet sich auf einem Höhenrücken mit einer Höhe von ca. 510m NHN westlich eines kleinen Wäldchens. Der Standort ist über gut ausgebaute Flurwege von Erlastrut aus ausreichend erschlossen.

Die Konzentrationszone weist sowohl kleinere Nadelwälder wie auch landwirtschaftlich genutzte Flächen auf. Auch hier kann der Mobilfunkmast deshalb ohne größere Eingriffe in Natur und Landschaft errichtet werden. Die Höhenlage garantiert auch hier eine gute Abstrahlung in die umgebende Landschaft.

Standortvorschlag V-Burg

Diese Konzentrationszone liegt im Hauptort Hiltpoltstein und umfasst im Wesentlichen den Burgberg mit der markanten, den Ort überragenden Burg. Hier bestehen sehr gute Abstrahlverhältnisse in die umgebende Landschaft, auch aufgrund der Höhenlage über 500m NHN. Aufgrund der Lage im baulich genutzten Umfeld sind hier keinerlei Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

Dieser Standort hat auch aufgrund seiner Höhenlage und der deutlich tiefer liegenden umgebenen Bebauung hinsichtlich der Immissionssituation deutliche Vorteile gegenüber dem Standort an der Schossaritzer Straße 4 (Vergleiche Mobilfunkachten). Bei der Detailplanung ist eine Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde zwingend, sofern nicht die aus Denkmalschutzgründen günstigeren Alternativen am Badersberg realisiert werden können.

Für die Standorte V-Süd sowie V-Burg sind im Vorentwurf noch Alternativen dargestellt, über die im Laufe des Verfahrens entschieden werden soll.

Standortvorschlag V-Süd 4 (Alternative zum Standort V-Süd)

Dieser Standort liegt etwa 200m weiter westlich des Standorts V-Süd und ist hinsichtlich der Mobilfunkabdeckung vergleichbar gut geeignet. Er liegt etwas höher auf ca. 520m NHN, und umfasst ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen und Nadelwaldflächen. Die Erschließung ist über Feldwege von Süden her ausreichend gesichert.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre V-Süd 4 gegenüber V-Süd vorzuziehen.

Standortvorschlag V-Badersberg 1-4 (Alternative zum Standort V- Burg)

Die vier Standortalternativen zum Standort an der Burg befinden sich nördlich von Hiltpoltstein auf dem Geländerücken des Badersberges. Dabei befinden sich die Standorte 1-3 direkt auf dem Höhenrücken des Berges, der Standort 4 liegt etwas südlich davon am Waldrand des Bergrückens. Der Badersberg ist insgesamt naturnah bewaldet mit Kalkbuchenwäldern, in die vereinzelt Fichtenbestände (teils mit Borkenkäferbefall abgängig) eingestreut sind und weist vor allem im Bereich der Kuppen felsige Standorte auf. Eine Erschließung mit Waldwegen ist vorhanden, müsste für den Bau eines Mastes aber teilweise ausgebaut werden.

An diesem Standort wären kleinere Eingriffe in den Waldbestand erforderlich, die nach Möglichkeit im Bereich von naturnahen abgängigen Fichtenbeständen stattfinden sollten. Er ist deshalb gegenüber dem Standort an der Burg hinsichtlich der

Umweltbelange weniger geeignet und soll auch nur realisiert werden, falls eine Realisierung des Standortes an der Burg in Hiltoltstein nicht möglich wäre.

Die vom Marktrat beschlossenen Flächen werden als "**Konzentrationsfläche für Mobilfunkanlagen**" gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt.

Die dargestellten Konzentrationszonen umfassen mit Ausnahme des Standorts V- Burg ca. jeweils über 1 ha. Die Grundeigentümer sind informiert und bereit einen Mast zuzulassen. Die Realisierung ist also sichergestellt. Damit wird dem Belang der Mobilfunknutzung ausreichend Rechnung getragen.

Unterlagerte forst- und landwirtschaftliche Nutzungen in Außenbereichen sollen weiterhin möglich sein.

Es wird gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Flächen "Konzentrationsfläche für Mobilfunk" im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes keine weiteren Mobilfunkanlagen im Außenbereich zulässig sind. Damit soll planungsrechtlich die ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Marktgebiet klargestellt werden.

8. Auswirkungen der Planung

Die sachliche Teilflächennutzungsplanänderung ermöglicht für das Gebiet des Marktes Hiltoltstein die Errichtung von ortsfesten Mobilfunkanlagen, die eine ausreichende Abdeckung des Marktgebietes mit den Dienstleitungen des Mobilfunks gewährleistet und gleichzeitig die Immissionsbelastung der Bevölkerung minimiert.

Damit werden sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) gewahrt und die umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit unter Vermeidung von Immissionen optimiert (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7c und e BauGB).

Die Belange der Wirtschaft und des Telekommunikationswesens gem. § 1 Abs 6 Ziffer 8 BauGB werden durch die funktechnische Eignung der geplanten Standorte ebenfalls gewahrt.

Insofern dient die Planung einer nachhaltigen und dem Gemeinwohl dienenden städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017 (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Der Markt Hiltoltstein plant die Darstellung mehrerer Konzentrationszonen zur Steuerung der Mobilfunknutzung im Marktgebiet. Damit sollen Möglichkeiten zur Errichtung von ortsfesten Mobilfunkanlagen geschaffen werden, die eine ausreichende Versorgung des Marktgebietes mit Dienstleistungen des Mobilfunks sicherstellen und die Strahlenbelastung für die Bevölkerung minimieren.

Auf den übrigen Flächen im Marktgebiet sollen Mobilfunkanlagen ausgeschlossen werden.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen eines Gutachtens (EMF-Institut Dr. Niessen, Köln, vgl. Anhang) wurden mehrere Alternativen für Mobilfunkanlagen ermittelt und geprüft. Das gesamte Marktgebiet wurde hierfür untersucht und bewertet.

Als Alternative zu den gegenständlichen Darstellungen wurden insbesondere auch der aktuell beantragte Standort am Bitzenberg sowie der bestehende Standort in Hiltoltstein, Schossaritzer Str. 4, untersucht. Diese Standorte haben aus Sicht des Marktes Hiltoltstein negative Auswirkungen durch eine deutlich höhere Immissionsbelastung der Bevölkerung gegenüber einem gleichwertigem Ersatzstandort auf der Burg.

Weiterhin sind am Bitzenberg Eingriffe in naturnahe Laubwaldstandorte unvermeidbar. An der Burg können jegliche Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden. Am Badersberg bestehen zumindest Teilbereiche, an denen ohne Eingriffe in Wald (Standort 4) oder zumindest ohne Eingriffe in naturnahe Laubwälder (Standort 3) ein Mast realisiert werden könnte, falls die Potentiale auf der Burg nicht für alle Anbieter ausreichend sind. Aus diesen Gründen wurden die Alternativen nicht weiterverfolgt.

Die funktechnische Eignung ist bei allen geplanten Standorten gegeben.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Für die Standortfindung wurde das gesamte Marktgebiet untersucht (vgl. beil. Gutachten EMF-Institut).

Vertieft wurden die Umweltauswirkungen der geplanten Vorzugsstandorte und der Alternativstandorte untersucht und bewertet.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Ortseinsicht vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (insbesondere Biotopkartierung und Artenschutzkartierung). Weiterhin bildet das genannte Gutachten des EMF-Instituts vom 12.12.2022, das als Anhang Teil der Begründung ist, eine wichtige Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Die Umweltprüfung wird mit der Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter.

Die einzelnen Schutzgüter werden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3. Planungsvorgaben

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die genannten Vorgaben wurden durch die Standortwahl mit möglichst geringer Immissionsbelastung für die Bevölkerung und möglichst geringer Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes umgesetzt.

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Von den im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgütern sind v.a. die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden sowie Landschaft relevant.

Bezüglich der anderen Schutzgüter sind nur insgesamt geringere Auswirkungen (Klima, Wasser, Fläche), beim Boden nur örtliche Auswirkungen zu erwarten.

Beim geplanten Standort auf der Burg sowie beim Alternativstandort an der Schossaritzer Straße sind aufgrund der hier bestehenden Anlagen bzw. der baulichen Nutzung der Flächen keine Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Klima, Wasser zu Fläche zu erwarten. Hier sind nur Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch (Strahlenbelastung) zu erwarten.

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Im Wirkraum des Vorhabens liegen praktisch alle besiedelten Gebiete und Ortslagen im Marktgemeindegebiet sowie auch der größte Teil der freien Landschaft.

Gegenüber Immissionen besteht in besiedelten Gebieten grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit.

Funktionen für die Naherholung

Die freie Landschaft hat im gesamten Marktgebiet Bedeutung für die Nah- und Feierabenderholung sowie Ferienerholung.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

In Abhängigkeit von Höhe und Abstand sowie weiterer Faktoren der Mobilfunkanlagen sind Auswirkungen durch Immissionen zu erwarten. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist abhängig von der jeweiligen örtlichen Situation und im anliegenden Mobilfunkgutachten exakt ermittelt. Sie ergibt sich aus der Leistungsdichte in mW/qm. Je höher, desto höher ist die Strahlenbelastung.

Die bei Realisierung der geplanten Standorte in den bewohnten Gebieten zu erwartenden Immissionen liegen bei allen möglichen Konzentrationszonen deutlich unter den Orientierungswerten für die Strahlenbelastung. Es sind deshalb keine erheblichen schädlichen Immissionen zu erwarten. Der Ersatz des Standorts Bitzenberg führt zu einer Vermeidung unnötiger Immissionen.

Auswirkungen auf die Naherholung

Auswirkungen auf die Naherholung sind durch die geplante Errichtung eines Mobilfunkmastes nicht zu erwarten. Besondere Naherholungseinrichtungen sind nicht betroffen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind relativ geringfügig.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Mit Ausnahme des Badersberges 1-3 sind an allen Standorten neben teils naturnahen, teils naturfernen Waldflächen, auch größere intensiv genutzte landwirtschaftliche Bereiche vorhanden. Nur am Badersberg sind durchgehend bewaldete Flächen betroffen (Ausnahme Standort 4). In den Waldflächen sind Vorkommen gehölzbrütender und waldbrütender Vogelarten sowie Fledermausarten wahrscheinlich, mit dem Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten großflächig zusammenhängender Waldgebiete ist aber nicht zu rechnen.

Bei Errichtung der Mobilfunkmasten in landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen, innerhalb des Waldes sind nach Möglichkeit Standorte ohne Betroffenheit naturnaher Teilflächen bzw. älterer Laubholzbestände auszuwählen. Dies ist grundsätzlich bei allen Standorten möglich, auch am Badersberg sind teils Fichtenbestände (vorgeschädigt durch Borkenkäfer) vorhanden.

Fast alle Standorte sind mit bestehenden Feld- und Waldwegen erreichbar, sodass auch hier keine erheblichen Eingriffe in naturnahe Flächen erforderlich sind. Nur bei den Standorte 1-3 am Badersberg wären Ausbaumaßnahmen evtl. erforderlich.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Die durch den möglichen Mobilfunkmast zu erwartenden Eingriffe sind geringfügig und von rein örtlicher Natur. Es werden wenige Quadratmeter Landwirtschaftsfläche bzw. Waldfläche beansprucht, bei allen Standorten sind wenn überhaupt nur im geringen Ausmaß Wegeausbaumaßnahmen erforderlich.

Durch die Standortwahl im Rahmen der Detailplanung können erhebliche Beeinträchtigungen schutzwürdiger Bereiche, insbesondere der älteren Laubwaldbestände am Badersberg vermieden werden. Der Eingriff ist grundsätzlich ausgleichbar, dies gilt auch für eventuell betroffene artenschutzrechtlich relevante Habitate (Bäume mit Bruthöhlen). Generell ist aber auch hier eine Eingriffsvermeidung auf der Ebene der Detailplanung gut möglich.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Die Konzentrationszonen liegen über den flachgründigen Rendzinen des Karsts. Dieser Bodentyp ist im Naturraum häufig und hat mittleres Biotopentwicklungspotenzial.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen erfolgen im Bereich der Anlagenstandorte sowie potenziell am Badersberg im Bereich der Zuwegungen Versiegelungen.

Pro Mobilfunkanlage ist mit einer relativ geringen Versiegelung zu rechnen. Durch die genaue Standortplanung lässt sich die Beanspruchung naturnaher Böden vermeiden. Insbesondere sollten naturnahe Böden unter alten Laubwäldern nicht beansprucht werden.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
 Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Für die Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind die Grundwasserverhältnisse relevant. Dauerhaft wasserführende Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Die Konzentrationszone liegt im Karstgebiet der Fränkischen Alb. Der Karst ist durch einen sehr tief unter Gelände liegenden Grundwasserstand gekennzeichnet. Das Grundwasser ist allerdings durch die geringen Deckschichten kaum geschützt und hat eine hohe Empfindlichkeit.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Beim Bau und Betrieb der Anlagen ist nicht mit erheblichen Stoffeinträgen durch grundwassergefährdende Stoffe zu rechnen. Die versiegelte Fläche ist relativ gering und durch die Versickerung vor Ort entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
 Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.5 Klima / Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Bei den Konzentrationszonen handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen auf dem Albhochland. Das Albhochland ist ein großflächiges und bedeutendes Frischluftentstehungsgebiet mit klimatischer Ausgleichsfunktion. Im Bereich des

Marktes Hiltpoltstein hat fast das gesamte Marktgebiet hat Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bebauung gehen in sehr geringem Umfang Kalt- oder Frischluftentstehungsflächen verloren.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Die Konzentrationszonen liegen im Naturraum Albhochland, der durch ein flachwelliges Relief mit intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen und bewaldeten Kuppen geprägt wird.

Der Landschaftsraum ist insgesamt ländlich strukturiert. Es besteht teils eine große Fernwirksamkeit und Einsehbarkeit von weiten Teilen des umliegenden Albhochlandes.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Erscheinungsbild von Mobilfunkanlagen wird die bisher überwiegend agrarische Landschaft technisch überprägt. Aufgrund der teils bewaldeten Standorte und Umgebung müssen die Anlagen die Waldgrenze geringfügig überragen.

Insgesamt sind die Auswirkungen möglicher Maststandorte aufgrund der vorgeschlagenen Lage hinsichtlich des Landschaftsbildes vertretbar. Aufgrund der geringen Höhe ist auch nicht mit erheblichen Fernwirkungen zu rechnen. Auch beim Standort auf der Burg wird das Ensemble der Burg insgesamt hinsichtlich ihrer Wirkung nicht geschmälert.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.7 Kultur- und Sachgüter

Schützenswerte Bodendenkmäler sind im Bereich der Konzentrationszonen nicht bekannt. Am Bitzenberg befindet sich im Nahbereich ein Bodendenkmal.

Nördlich der Konzentrationszone V-Nord befindet sich ein Bodendenkmal (Höhle am Arzberg), hier ist eine Betroffenheit auszuschließen. Beim Standort bei Großenohe befindet sich etwa 250m westlich ein Bodendenkmal (Grabhügel), auch hier sind Betroffenheiten äußerst unwahrscheinlich.

Beim Standort Burg handelt es sich um ein Bodendenkmal wie auch um ein landschaftsbildprägendes Denkmal. Eine Beeinträchtigung des landschaftsbildprägenden Denkmals durch Mobilfunkanlagen ist aber durch entsprechende Anordnung der Anlagen vermeidbar.

4.8 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind von den Konzentrationszonen nicht betroffen.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Es sind keine Auswirkungen erkennbar die eine erhebliche Verschlechterung der Lebensstätten oder Erhaltungsziele von FFH-Gebieten erwarten lassen.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Planung dient der Vermeidung von unnötigen Immissionen in besiedelten Gebieten, insbesondere gegenüber dem in Planung befindlichen Alternativstandort.

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Entsorgungseinrichtungen des Marktes gesichert. Es fällt kein Abfall an (nur Verpackungsmaterial), Regenwasser wird örtlich versickert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Dieser Aspekt ist für die gegenständliche Planung nicht einschlägig.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in geringem Umfang beansprucht. Die unterlagerte land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist weiter möglich.

Darstellung von Landschaftsplänen

Die Darstellungen des Landschaftsplanes sind den Planausschnitten zugrunde gelegt. Es sind keine Aussagen vorhanden, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Die Beanspruchung von Waldflächen ist sehr gering. Eingriffe in naturnahe Bereiche können problemlos vermieden werden.

6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt. Während der Bauarbeiten ist mit temporärer Beunruhigung zu rechnen. Hierfür werden überwiegend bestehende Wege beansprucht.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen werden durch die Standortplanung insoweit gemindert, dass die einschlägigen Vorgaben und Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. der Bundesimmissionsschutzverordnung deutlich eingehalten werden.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Es ist mit Ausnahme der Verpackungsmaterialien nicht mit Entstehung von Abfällen zu rechnen. Die Entsorgungseinrichtungen des Marktes und des Landkreises sowie überregionaler Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und ausreichend, um erhebliche Auswirkungen durch Abfälle zu vermeiden.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die entsprechenden Risiken auch hinsichtlich möglicher Katastrophen werden durch anlagenspezifische Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung minimiert. Diese sind durch die einschlägigen technischen Vorschriften geregelt. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist. Die Karte der Georisiken des Bayer. Landesamts für Umwelt weist für einzelne Standorte (V-Nord, Badersberg sowie auch am Bitzenberg) Georisiken durch Steinschlag aufgrund der angrenzenden Felskuppen nach. Die hier bestehenden Risiken sind aber aus Sicht des Marktes vertretbar, da keine Anlagen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geschaffen werden und auch die Schadensrisiken durch Steinschlag eher gering sind.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht vorhanden.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht vorhanden.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht vorhanden.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen sind der Detailplanung vorbehalten. Der Eingriff durch die Planung ist an allen Standorten grundsätzlich gut ausgleichbar.

8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung können Standorte von Mobilfunkanlagen planerisch weniger gesteuert werden. Es bestünde in weiten Teilen des Marktgebiets ein Genehmigungsanspruch, was zu höheren Immissionsbelastungen der Bevölkerung führen könnte.

Insbesondere der geplante Alternativstandort am Bitzenberg würde vermutlich realisiert werden, was eine deutlich stärkere Immissionsbelastung der Bevölkerung zur Folge hätte.

9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der Art des Vorhabens keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ein evtl. Monitoring soll deshalb im Zulassungsverfahren falls erforderlich im Detail festgelegt werden.

10. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

2. Auswirkungen der Planung

Mit dem Flächennutzungsplan werden Konzentrationszonen zur Mobilfunknutzung dargestellt und gleichzeitig andere Standorte im Marktgebiet ausgeschlossen. Auf die Schutzgüter sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten.

Höhere Immissionsbelastungen für die Bevölkerung und unvermeidbare Eingriffe in naturnahe Waldbestände können vermieden werden.



Guido Bauernschmitt
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner SRL

Anhang: Geprüfter Alternativstandort am Bitzenberg



Anhang 2:

Standortvorschläge zur Mobilfunkversorgung der Marktgemeinde Hiltpoltstein, EMF-Institut
Köln, 12.12.2022